



Beitragsordnung gem. Art. 16 der Statuten

Art. 1

Der Jahresbeitrag, den die Sektionen pro Mitglied zu entrichten haben, besteht aus dem an der Delegiertenversammlung von Kleintiere Zürich beschlossenen Verbandsbeitrag und den Beiträgen an die Fachverbände, wobei die Beiträge an die Fachverbände 1:1 weitergegeben werden.

Art. 2

Alle Beiträge werden gemäss Mitgliederstatistik Kleintiere Schweiz berechnet (Art. 17, c). So ist es möglich, dass pro Mitglied an mehrere Fachverbände Beiträge bezahlt werden müssen. Die Sektionen sind dafür verantwortlich, dass die Mitgliederstatistik à jour ist.

Art. 3

Der Jahresbeitrag wird jeweils nach den Delegiertenversammlungen der Fachverbände, deren Mitglied Kleintiere Zürich ist, verrechnet.

Art. 4

Die Sektionen haben den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung zu überweisen. Mahnungskosten haben die Sektionen zu bezahlen.

Art. 5

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 6

Soweit die Statuten, Reglemente und sonstige Beschlüsse keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 7

Diese Beitragsordnung wurde an der Delegiertenversammlung von Kleintiere Zürich vom 29. August 2020 in Wald genehmigt und tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Wald, 29. August 2020

Kleintiere Zürich

Andreas Ehrismann
Präsident

Franz Dubach
Kassier